



STATUTEN

(Neufassung, Jänner 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Blumau.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 2602 Blumau-Neurißhof und gehört dem Landes-Schützenverband für Niederösterreich an.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Der Sportschützenverein Blumau (kurz SSV Blumau) bezweckt bei voller Wahrung des eigenen Vereinslebens und der Selbständigkeit:
 1. die Förderung des Schießsportes in Blumau-Neurißhof im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei alle Schießdisziplinen eingeschlossen sind.
 2. das Training von Schützen und Jugendlichen sowie Vorbereitung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.
 3. die Durchführung von Wettkämpfen gemäß den Regeln der ISSF und des ÖSB (Österr. Schützenbund).
- 2.2 Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur Ausübung des Schießsportes an seinem Standort.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig sowie nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
- 2.4 Der Verein begünstigt keinerlei Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Aufbringung von Geldmitteln

- 3.1 Die Geldmittel werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. Zuwendungen
 4. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen
- 3.2 Die Geldmittel des SSV Blumau dürfen nur dem Schießsport dienenden Zwecken zugeführt werden.
- 3.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, welche den Amateurschießsport ausüben oder sich auch nur im aktiven Vereinsgeschehen integrieren.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit durch ihren Mitgliedsbeitrag fördern.
- 4.3 Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- 4.4 Ehrenmitglieder, vom Vorstand auf Grund besonderer Verdienste im und um den Schießsport ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen (ordentliche und außerordentliche Mitglieder), sowie juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Zugehörigkeit zum SSV Blumau im Sinne der sportlichen- und gesetzlichen Korrektheit wünschen.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann von diesem ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand bestimmt auch über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 6.3 Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen wenn ein Mitglied bei unsportlichem, den Schießsport schädigendem Verhalten bzw. durch Schädigung des Vereinszweckes allgemein auffällig ist oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nach Ablauf einer zwölf monatigen Frist mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rückstandes bleibt (jedoch ohne rechtliche Konsequenz) vom Ausschluss unberührt.
Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Beiträge.
- 6.4 Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Einrichtungen des SSV Blumau zu benützen sowie an Lehrgängen und Meisterschaften des Vereines nach dafür erstellten Ausschreibungen teilzunehmen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereines zu wahren und stets im Interessen desselben zu handeln. Sie sind weiters verpflichtet, die Statuten zu befolgen und die Interessen des Schießsports sowie dessen Förderung und Verbreitung zu vertreten.
- 7.4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende des ersten Monats im laufenden Jahr zu entrichten.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn der Mitgliedsbeitrag geleistet wurde.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich einberufen und findet alljährlich, nach Möglichkeit noch im ersten Monat des Kalenderjahres statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder dies verlangt.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Werktage vor deren Abhaltung beim Vorstand

einzubringen.

- 9.5 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Minderjährige Mitglieder können durch einen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht ausüben.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung mit Beschlussfähigkeit zu selbiger Tagesordnung statt.
- 9.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 9.8 Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ° Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- ° Beschlussfassung über den Voranschlag
- ° Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ° Entlastung des Vorstandes
- ° Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- ° Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. der Rechnungsprüfer und dem Verein (Insichgeschäfte)
- ° Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ° Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- ° Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 11.2 Der Vorstand besteht aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern und zwar:
 - ° dem Obmann
 - ° dem Obmannstellvertreter
 - ° dem Kassier
 - ° dem Kassierstellvertreter
 - ° dem Schriftführer
 - ° den Sportleitern
- 11.3 Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder unter dem Vorsitz des Obmannes oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.4 Der Obmann oder Obmannstellvertreter vertritt den Verein nach außen und führt bei Sitzungen den Vorsitz.
- 11.5 Schriftstücke müssen vom Obmann oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- 11.6 Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher sowie die Sammlung der Belege.
- 11.7 In Geldangelegenheiten müssen der Obmann oder dessen Stellvertreter nur dann in Kenntnis gesetzt werden, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.
- 11.8 Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei Sitzungen, der Versand von Einladungen zu den Sitzungen und zu Vereinsveranstaltungen sowie gemeinsam mit dem Obmann der Schriftverkehr des SSV Blumau mit Ämtern, Behörden, Verbänden etc.

- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.10 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Sein Aufgaben- und Wirkungsbereich umfasst folgendes:

- ° Verwaltung des Vereinsvermögens
- ° Aufnahme bzw. Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- ° Einberufung und Durchführung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ° Erstellung, Abwicklung und Durchführung des Jahresablaufplanes mit abschließender Berichterstattung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung, die jährlich durchgeführt werden muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen welche die Angelegenheiten der Geldgebarung des SSV Blumau betreffen.
- 13.3 Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen, besitzen dabei jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Schiedsgericht

In allen innerhalb des Vereines entstandenen Streitigkeiten persönlicher Art entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat keine Sanktionen, sondern nur Entscheidungen zu treffen bzw. Vergleiche auszusprechen. Die streitenden Parteien sind an diese Entscheidungen gebunden, widrigenfalls bei Mitgliedern der Ausschluss, bei Vorstandsmitgliedern die Absetzung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Jeder der streitenden Teile wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Schiedsrichter. Diese vier Schiedsrichter wählen ihrerseits einstimmig aus der Reihe der Mitglieder einen Schiedsgerichtsvorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des SSV Blumau kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleichem oder ähnlichen Vereinszweck zu übertragen.

Vorliegend neugefasste Vereinsstatuten wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Blumau, am 31. Jänner 2014



Vermerk
Bezirkshauptmannschaft Baden:


Erwin Herzog e.h.
Oberschützenmeister